

Schweizerinnen und Schweizer in der EU

Was ändert sich mit dem bilateralen Abkommen zur Personenfreizügigkeit?



Herausgeber: Integrationsbüro EDA/EVD
Ressort Information
Bundeshaus Ost
CH-3003 Bern
Telefon: +41 31 322 22 22, Fax: +41 31 312 53 17
E-Mail: europa@seco.admin.ch
www.europa.admin.ch

Bundesamt für Ausländerfragen (BFA)
Quellenweg 15
CH-3003 Bern-Wabern
www.swissemigration.ch, www.bfa.admin.ch

Direktion für Arbeit/seco
Bundesgasse 8
CH-3003 Bern
www.seco-admin.ch

Konzept und Texte: Zoebeli Communications AG, Bern

Layout und Gestaltung: Oliver Slappnig, Herrenschwanden

Fotos: Croci & du Fresne, Bern (Titelseite)
Marcus Gyger, Bern (Porträtaufnahmen)

Auflage: 40 000 Exemplare

Vertrieb: BBL, Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern,
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen,
erhältlich in den Sprachen Deutsch, Französisch,
Italienisch und Englisch.
Bestell-Nr. 201.348 d, 201.348 f, 201.348 i, 201.348 e

01.2002 40 000

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4	Fragen zum Aufenthalt in der EU	8
Bilaterales Abkommen zur Personenfreizügigkeit: Das Wichtigste in Kürze	5	Einreise	8
Was ist neu?.....	5	Erwerbstätige	8
Wen betrifft das Abkommen?.....	5	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	8
Ab wann gelten die neuen Bestimmungen?	5	Selbstständigerwerbende.....	8
Wo gilt das neue Abkommen?.....	6	Erwerbstätige mit bestehendem Aufenthalts- und Arbeitsrecht	10
Was bleibt wie bisher?.....	7	Grenzgängerinnen und Grenzgänger.....	10
		Dienstleistungserbringer	12
		Nichterwerbstätige	12
		Rentnerinnen und Rentner	12
		Studentinnen und Studenten	12
		Andere	14
		Arbeitssuche und Stellenvermittlung	14
		Familiennachzug	16
		Anerkennung von Diplomen und Zeugnissen	16
		Steuern	17
		Soziale Sicherheit	17
		Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	18
		Berufliche Vorsorge (2. Säule).....	18
		Krankenversicherung.....	19
		Unfallversicherung	20
		Familien- und Kinderzulagen	21
		Arbeitslosenversicherung	21
		Erwerb von Immobilien in der EU	21
		Nützliche Adressen und Websites	22

Für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die in der Schweiz leben und arbeiten möchten, gibt es ebenfalls eine Broschüre zum Personenfreizügigkeitsabkommen (www.bbl.admin.ch/bundespublikationen, Bestell-Nr. 201.349 d, 201.349 f, 201.349 i, 201.349 e).

Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Lauftext für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet. Die Aussagen gelten aber selbstverständlich auch für die Vertreterinnen der jeweiligen Personengruppe.



Liebe Leserin, lieber Leser

Im Sommer 1999 haben die Schweiz und die Europäische Union die sieben bilateralen Abkommen unterzeichnet – darunter auch das Abkommen über den freien Personenverkehr. Sobald die Abkommen von allen EU-Staaten ratifiziert sind und in Kraft treten, werden die Lebens- und Arbeitsbedingungen für Schweizer in der EU Schritt für Schritt vereinfacht.

Ergänzt wird das Freizügigkeitsrecht durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen, das Recht auf den Erwerb von Immobilien und die Koordination der Sozialversicherungssysteme.

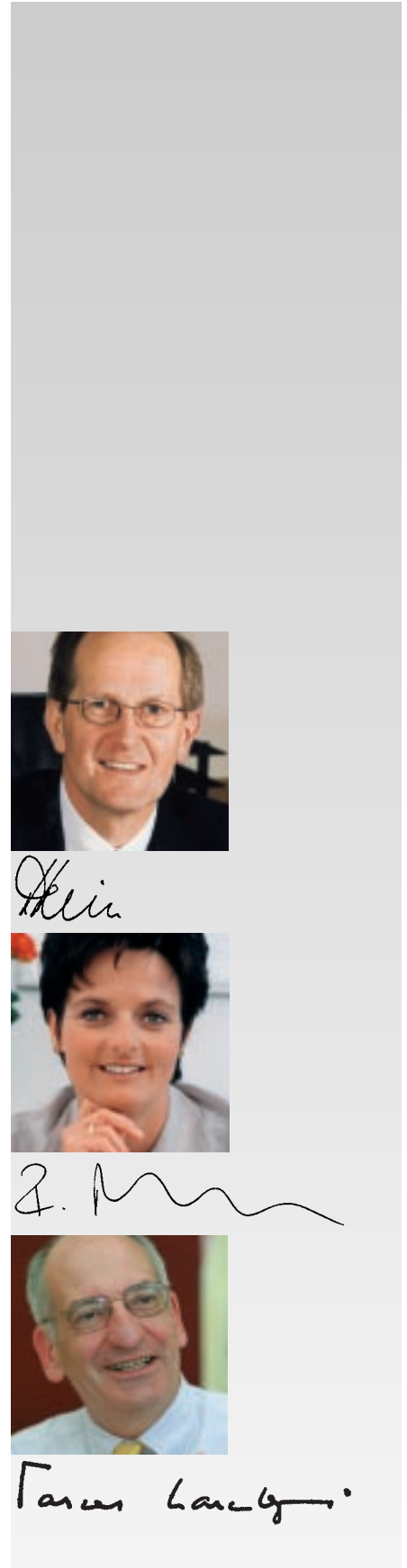
Die vorliegende Broschüre soll Ihnen helfen, sich einen ersten Überblick über die neue rechtliche Situation zu verschaffen und gegebenenfalls auch Ihre Reise- und Niederlassungspläne zu konkretisieren. Dazu wünschen wir Ihnen schon heute alles Gute!

Im Namen der drei für den freien Personenverkehr zuständigen Departemente:

Joseph Deiss, Bundesrat
Vorsteher des Eidgenössischen
Departements für auswärtige
Angelegenheiten

Ruth Metzler-Arnold, Bundesrätin
Vorsteherin des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartements

Pascal Couchepin, Bundesrat
Vorsteher des Eidgenössischen
Volkswirtschaftsdepartements



Was ist neu?

Mit der Personenfreizügigkeit gelten für Schweizer im EU-Raum die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für EU-Bürger. Konkret haben Schweizer in der EU in Zukunft das Recht:

- auf geografische und berufliche Mobilität (Schweizer können innerhalb des EU-Raumes jederzeit den Wohnort, den Arbeitsort und die Stelle wechseln)
- auf gleiche Arbeitsbedingungen
- auf ein koordiniertes Sozialversicherungssystem
- auf gleiche soziale Vergünstigungen
- auf gleiche steuerliche Vergünstigungen
- selbstständigerwerbend zu sein
- auf gegenseitige Diplomanerkennung im Hinblick auf die Zulassung zu einer reglementierten (bewilligungspflichtigen) Erwerbstätigkeit
- auf Familiennachzug
- im Land zu bleiben, auch wenn sie nicht mehr erwerbstätig sind
- im jeweiligen Land unter gewissen Bedingungen Immobilien zu erwerben

Das Abkommen erlaubt die Ausstellung langfristiger (für fünf Jahre) und kurzfristiger (bis zu einem Jahr) Aufenthaltsbewilligungen. Bei Erwerbstätigkeit wird die Aufenthaltsbewilligung erneuert. Es besteht keine Verpflichtung mehr, den Aufenthaltsstaat sofort nach Vertragsende zu verlassen.

Erwerbstätige

Sowohl Arbeitnehmer als auch Selbstständigerwerbende haben im jeweiligen Vertragsstaat (Schweiz oder EU-Mitgliedsstaat) das Recht auf Einreise, Aufenthalt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Nichterwerbstätige

Auch nicht erwerbstätige Personen wie Rentner und Studierende haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie krankenversichert sind und über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, damit sie nicht der Sozialhilfe des entsprechenden EU-Staates zur Last fallen.

Dienstleistungen

Die Dienstleistungserbringer können während maximal 90 Werktagen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt geltend machen.

Wen betrifft das Abkommen?

Das Personenfreizügigkeitsabkommen richtet sich an alle Staatsangehörigen der Schweiz und der EU-Mitgliedsstaaten. Staatsangehörige von Drittstaaten sind durch das Abkommen grundsätzlich nicht betroffen. Ausnahmen bestehen beim Familiennachzug sowie für Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die im Arbeitsmarkt der Schweiz oder der EU integriert sind und im Auftrag ihres Arbeitgebers in einem anderen Vertragsstaat vorübergehend Dienstleistungen erbringen (entsandte Arbeitnehmer).

Ein Recht auf Personenfreizügigkeit haben sowohl Erwerbstätige (Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende) als auch Nichterwerbstätige (Rentner, Studierende und andere), die krankenversichert sind und über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, ohne Sozialhilfe des betreffenden EU-Staates in Anspruch nehmen zu müssen.

Ab wann gelten die neuen Bestimmungen?

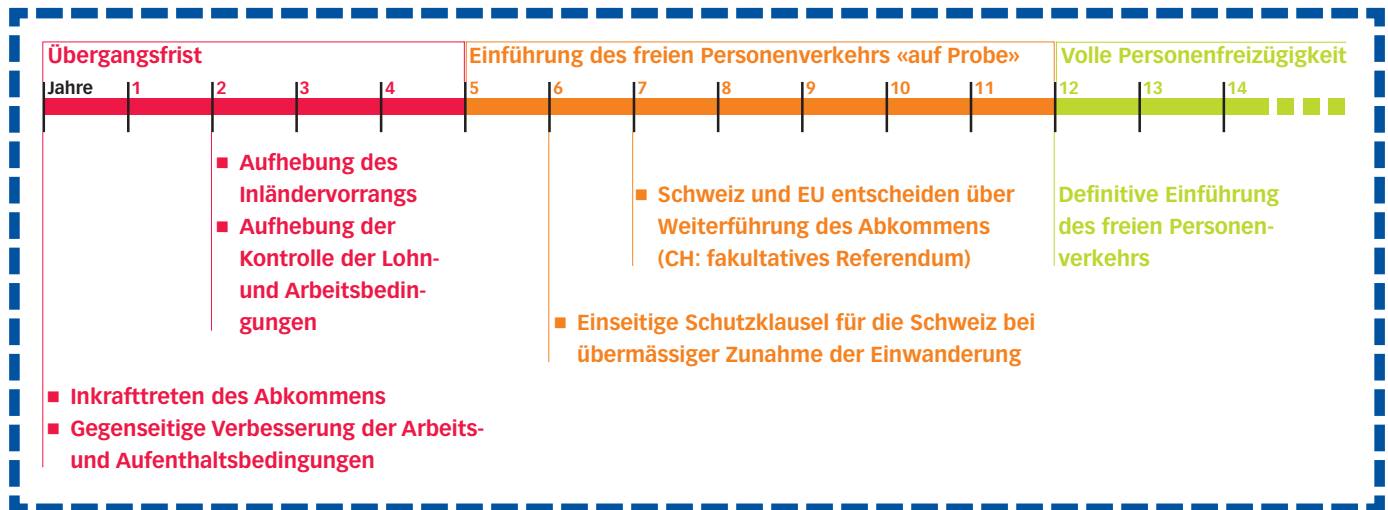
Das Personenfreizügigkeitsabkommen tritt in Kraft, sobald es von den Parlamenten aller EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert worden ist.

Personenfreizügigkeitsabkommen

Unterzeichnung des Abkommens: 21. Juni 1999
Zustimmung des EU-Parlaments: 4. Mai 2000
Volksabstimmung in der Schweiz: 21. Mai 2000
Inkraftsetzung des Abkommens: nach der Ratifizierung durch alle 16 Vertragsstaaten

Bilaterales Abkommen zur Personenfreizügigkeit: Das Wichtigste in Kürze

Die Öffnung des Arbeitsmarkts erfolgt auf Wunsch der Schweiz in Etappen und beginnt mit einer zweijährigen Übergangsfrist. Im Detail sieht der Zeitplan wie folgt aus:



Übergangsfrist von zwei Jahren

Zuziehende Erwerbstätige

Während der Übergangsfrist können die Schweiz und die EU für Erwerbstätige aus anderen Vertragsstaaten noch Vorbehalte anbringen: Sie dürfen den einheimischen Arbeitskräften den Vorrang geben (Inländervorrang) und die Lohn- sowie die Arbeitsbedingungen¹⁾ kontrollieren.

Bereits integrierte Erwerbstätige

Schweizer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für die EU sind, erhalten das Recht auf Inländerbehandlung mit Inkrafttreten des Abkommens. Die Übergangsbestimmungen sind für sie nicht relevant.

Nichterwerbstätige

Für Nichterwerbstätige (Studenten, Rentner und andere) gilt die volle Freizügigkeit bereits ab Inkrafttreten des Abkommens.

¹⁾ z. B. Löhne, Ferien, Arbeitszeit, Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz, Gleichbehandlung von Frauen und Männern, Schutz von Frauen und Jugendlichen usw.

Nach sieben Jahren

Der Vertrag zwischen der Schweiz und der EU wurde vorerst für eine Dauer von sieben Jahren abgeschlossen. Nach sieben Jahren können sich beide Seiten zur Weiterführung des Vertrags äussern. Der Schweizer Bundesrat und das Parlament werden aufgrund der gemachten Erfahrungen entscheiden. Diese Entscheidung kann auch Gegenstand eines Referendums sein. Falls ein Referendum zustande kommt, muss auch das Schweizer Volk die Fortsetzung des Vertrags gutheissen. Sollten sich nach sieben Jahren weder die Schweizer noch die EU gegen das Abkommen entscheiden, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit weitergeführt.

Nach zwölf Jahren

Vorausgesetzt, das Abkommen wird nach Ablauf des siebten Jahres verlängert, gilt nach zwölf Jahren sowohl für die EU als auch für die Schweiz die volle Freizügigkeit. In gegenseitigem Einverständnis könnte die Schutzklausel allenfalls beibehalten werden.

Wo gilt das neue Abkommen?

Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU gilt auf folgenden Staatsgebieten²⁾:

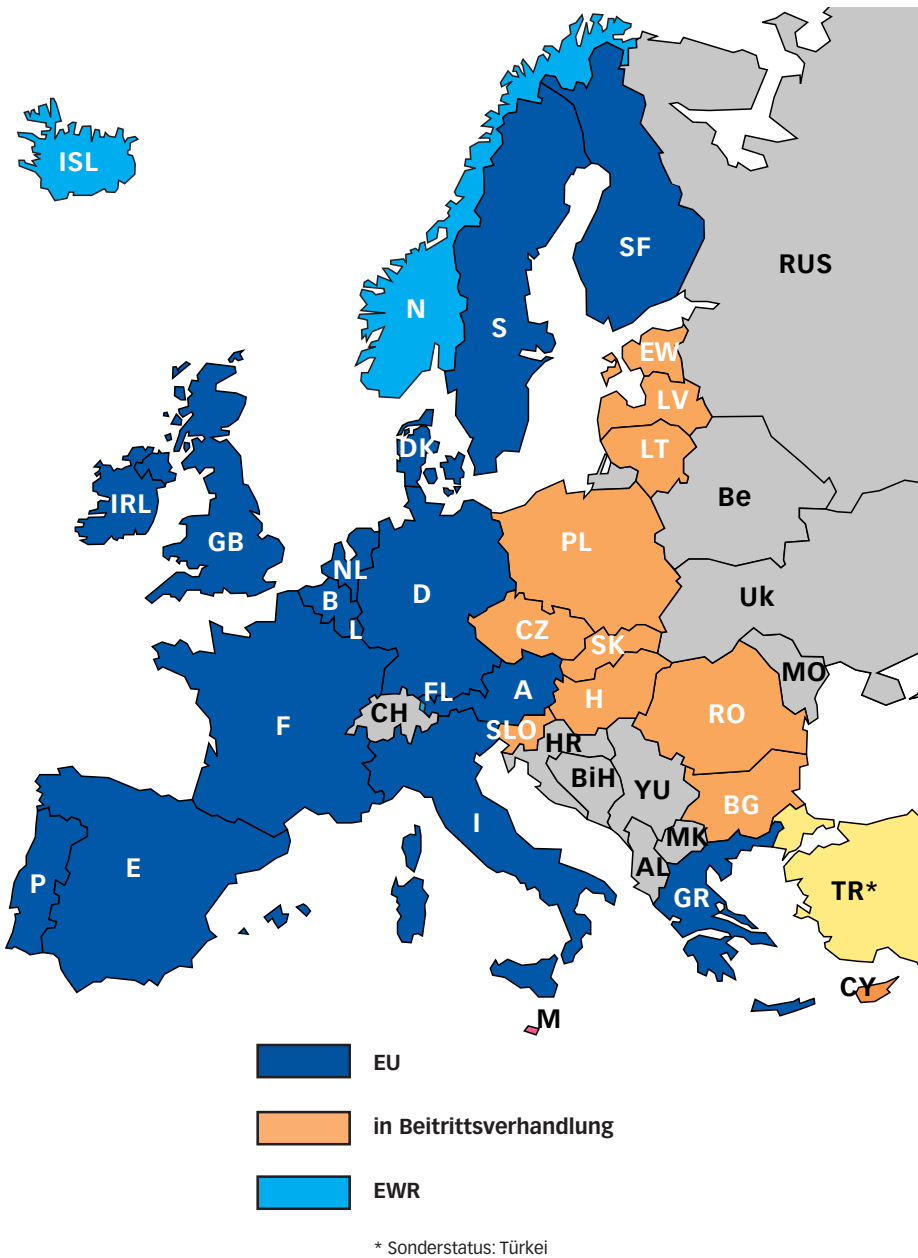
Schweizerische Eidgenossenschaft

15 EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland³⁾, Frankreich⁴⁾, Griechenland⁵⁾, Grossbritannien⁶⁾, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal⁷⁾, Schweden und Spanien⁸⁾

EWR-Staaten: Norwegen, Island, Liechtenstein

Die Schweiz hat im Rahmen der EFTA separate Verhandlungen mit Norwegen, Island und Liechtenstein geführt, um auch mit diesen Staaten einen ähnlichen Status zu erreichen wie mit den EU-Staaten. Die so genannte Konvention von Vaduz sollte wenn möglich gleichzeitig mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen in Kraft treten. Für Liechtenstein gelten in Zukunft besondere Regeln. Die entsprechenden Verhandlungen mit Liechtenstein sind noch nicht abgeschlossen.





Was bleibt wie bisher?

Mit dem bilateralen Abkommen wird zwar der freie Personenverkehr eingeführt, doch die Grenzkontrollen zwischen der Schweiz und der EU bleiben bestehen. Die Schweiz ist nach wie vor kein Mitglied der Europäischen Union und auch nicht Teil des Schengener Raums. Das heisst:

- Am Zoll gibt es weiterhin Personen- und Warenkontrollen.
- Auf Waren, die von der Schweiz in einen EU-Staat transportiert werden und umgekehrt, wird weiterhin die Mehrwertsteuer und allenfalls Zoll erhoben.
- Der Euro gilt mit Ausnahme von Grossbritannien, Dänemark und Schweden in allen EU-Ländern. In der Schweiz ist der Euro kein offizielles Zahlungsmittel.
- Das bilaterale Abkommen über die Personenfreizügigkeit hat keinen Einfluss auf das geltende Steuersystem der einzelnen Schweizer Kantone. Die Grenzgänger müssen in der Schweiz weiterhin eine Quellensteuer entrichten.
- Jedes Land behält die eigene Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, des Aufenthaltsrechts und der sozialen Sicherheit. Mit dem neuen Abkommen werden die einzelnen Systeme jedoch besser koordiniert.
- Die Schweizer Botschaften und Konsulate in den einzelnen EU-Staaten bleiben bestehen.

In den Bereichen Bürgerrecht, Erbrecht, Familienrecht, Fürsorge und Militärdienst ändert sich durch das bilaterale Abkommen über die Personenfreizügigkeit nichts.

2) Auf folgenden Staatsgebieten des europäischen Raums gilt das Abkommen nicht:

- Kanalinseln und Isle of Man, Färöer, Monaco, Andorra, San Marino, Vatikan, Souveränitätszonen des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland: Akrotiri und Dhekelia in Zypern
- Grönland, Neukaledonien und abhängige Gebiete, Französisch-Polynesien, französische Gebiete in der südlichen Hemisphäre und der Antarktis, die Wallisinseln (Wallis und Futuna), Mayotte, Saint-Pierre-et-Miquelon (= Inselgruppe südlich von Neufundland), Aruba
- Niederländische Antillen: Bonaire, Curaçao, Saba, Saint-Martin
- Anguilla, Cayman-Inseln, Falklandinseln, Insel Südgeorgien (South Georgia, Antarktis) und südliche Sandwich-Inseln, Montserrat, Pitcairn, Sankt Helena und abhängige Gebiete, britische Gebiete der Antarktis, Turks und Caicos (Inseln), britische Jungferninseln, Bermudainseln u.a.

3) inkl. Åland-Inseln

4) inkl. folgende französische Überseedepartemente: Guadeloupe (inkl. La Désirade, les Saintes, Marie-Galante, Saint-Barthélemy und der französische Teil von Saint-Martin), Martinique, Guayana, Réunion

5) inkl. Berg Athos

6) inkl. Gibraltar

7) inkl. folgende portugiesische Inselgruppen: Azoren, Madeira

8) inkl. folgende spanische Inselgruppen: Balearen, Kanarische Inseln

inkl. folgende spanische Städte (Enklaven auf marokkanischem Staatsgebiet): Ceuta, Melilla

Einreise

Ich möchte in die EU einreisen.

Welche Papiere brauche ich?

Sie und Ihre Familienangehörigen können mit einer gültigen Identitätskarte oder einem gültigen Reisepass in einen EU-Staat einreisen und auch wieder ausreisen. Sie brauchen kein Visum. Nur wenn Ihre Familienangehörigen weder Schweizer noch EU-Bürger sind, kann für diese unter Umständen ein Visum verlangt werden.

Erwerbstätige

In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens gelten noch die Übergangsbestimmungen (siehe Kapitel «Ab wann gelten die neuen Bestimmungen?», S. 5 f.).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Ich möchte in der EU leben und bei einem EU-Arbeitgeber tätig sein.

Welche Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein?

Grundsätzlich haben Sie als Schweizer Bürger das Recht, sich in einem EU-Land aufzuhalten und dort einer Arbeit nachzugehen. Dazu erteilt Ihnen das Gastland eine Aufenthaltsbewilligung.

Wovon hängt die Art der Aufenthaltsbewilligung ab?

Es kommt darauf an, wie lange Sie in der EU arbeiten wollen. Dauert das Arbeitsverhältnis weniger als ein Jahr, sind Sie so genannter Kurzaufenthalter. Haben Sie in der EU einen Arbeitsvertrag von einem Jahr oder mehr, gelten Sie als Daueraufenthalter. Dasselbe gilt auch für unbefristete Arbeitsverhältnisse.

Wie ist die Aufenthaltsbewilligung für Kurzaufenthalter geregelt?

Arbeitsverhältnis bis zu drei Monaten:

Gehen Sie in der EU ein Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten ein, benötigen Sie grundsätzlich keine Aufenthaltsbewilligung. In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens können jedoch je nach Land noch andere Regelungen gelten. Erkundigen Sie sich beim zuständigen Konsulat Ihres künftigen Gastlandes.

Arbeitsverhältnis zwischen drei Monaten und einem Jahr:

Haben Sie in der EU einen Arbeitsvertrag für mehr als drei Monate und weniger als ein Jahr, erhalten Sie eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer des Arbeitsvertrages.

Wie ist die Aufenthaltsbewilligung für Daueraufenthalter geregelt?

Haben Sie einen Arbeitsvertrag für mindestens ein Jahr, erhalten Sie im Gastland eine Aufenthaltsbewilligung für fünf Jahre. Diese wird nach Ablauf automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert. Bei der ersten Verlängerung kann jedoch die Gültigkeitsdauer Ihrer Aufenthaltsbewilligung bis auf ein Jahr beschränkt werden, wenn Sie seit mehr als zwölf aufeinander folgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos sind.

Welche Unterlagen dürfen die Behörden des Gastlandes zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligung von mir verlangen?

1. Den Ausweis, mit dem Sie in das EU-Land eingereist sind
2. Die Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung

Kann mir die Aufenthaltsbewilligung wegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall entzogen werden?

Nein, doch bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit benötigen Sie eine Bestätigung des zuständigen Arbeitsamtes,

aus der hervorgeht, dass Sie unverschuldet arbeitslos sind.

Darf ich im Gastland den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln?

Ja, Sie haben das Recht auf geografische Mobilität, d.h., Sie können jederzeit den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln.

Darf ich im Gastland die Arbeitsstelle wechseln? Darf ich mich in der EU selbstständig machen?

Ja, Sie haben das Recht auf berufliche Mobilität, d.h., Sie können jederzeit den Beruf wechseln und sich selbstständig machen.

Selbstständigerwerbende

Ich möchte in die EU ziehen und dort selbstständigerwerbend sein.

Wie gehe ich vor?

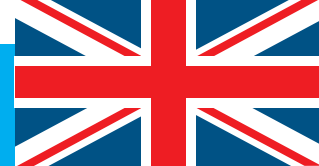
Wenn Sie sich während der Übergangsfrist zur selbstständigen Erwerbstätigkeit im EU-Raum niederlassen wollen, erhalten Sie vom Gastland zunächst eine Aufenthaltsbewilligung für sechs Monate. Bei echten Aussichten auf eine erfolgreiche Selbstständigkeit kann dieser Zeitraum um zwei Monate verlängert werden. Danach erteilt man Ihnen eine Aufenthaltsbewilligung für mindestens fünf Jahre, wenn Sie den zuständigen nationalen Behörden nachweisen, dass Sie einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Diese Aufenthaltsbewilligung wird automatisch um mindestens weitere fünf Jahre verlängert, wenn Sie nachweisen können, dass Sie weiterhin selbstständigerwerbend sind.

Welche Unterlagen dürfen die Behörden des Gastlandes zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligung von mir verlangen?

1. Den Ausweis, mit dem Sie in das Gastland eingereist sind
2. Den Nachweis der selbstständigen Berufstätigkeit



«Meine Tochter fühlt sich in England als Schweizerin und in der Schweiz als Engländerin.»



Christiane Barber in England

Die Sprache führte Christiane Barber nach England, die Liebe hielt sie dort. Als die heute 48-jährige Tessinerin 1977 definitiv nach England einreisen wollte, musste sie in Dover ein mühsames Einreiseprozedere über sich ergehen lassen. Nach langen Befragungen erhielt sie eine Aufenthaltsbewilligung für ganze drei Monate. Nur dank Heirat mit ihrem englischen Freund konnte sie anschliessend im Land bleiben. Und sie fand eine Arbeitsstelle bei einer Fluggesellschaft in London. Heute arbeitet die zweifache Mutter bei der Schweizer Botschaft. Die Verbindung zu ihrem Mutterland geht aber weit über das Geschäftliche hinaus. Selbst ihre in England aufgewachsene Tochter identifiziert sich mit der Schweiz: «In England fühle ich mich als Schweizerin, in der Schweiz als Engländerin.»

Ausgewandert: 1977

Aufenthaltsbewilligung: Christiane Barber ist auch englische Staatsbürgerin.

Sie schätzt an England: die multikulturelle Gesellschaft; dass alle den Lebensstil pflegen können, der ihnen beliebt.

Was sie an England weniger toll findet: die Ineffizienz und einige Aspekte des Gesundheitswesens.

Was sie in England vermisst: ihre Familie und die Berge.

Sie schätzt an der Schweiz: die gute Organisation, den hohen Lebensstandard, die Sauberkeit, die schöne Landschaft.

Ihre Empfehlung an Auswanderungswillige: die kulturellen und beruflichen Chancen nutzen; sich durch Anfangs-, insbesondere Integrationsschwierigkeiten nicht entmutigen lassen.

Was sie sich von den bilateralen Beziehungen zur EU erhofft: bessere Möglichkeiten, um sich selbst zu verwirklichen.



Darf ich im Gastland den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln?

Ja, Sie haben das Recht auf geografische Mobilität, d.h., Sie können jederzeit den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln.

Darf ich im Gastland den Beruf wechseln? Kann ich von einer selbstständigen zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit übergehen?

Ja, Sie haben das Recht auf berufliche Mobilität, d.h., Sie können jederzeit den Beruf wechseln und von einer selbstständigen zu einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit übergehen.

Erwerbstätige mit bestehendem Aufenthalts- und Arbeitsrecht

Ich habe bereits eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung in einem EU-Vertragsstaat. Was bedeutet das neue Abkommen für mich?

Sie werden von Beginn weg gleich behandelt wie EU-Bürger (Inländerbehandlung). Ihnen werden also alle mit der Freizügigkeit verbundenen Rechte – z. B. geografische und berufliche Mobilität – unmittelbar ab Inkrafttreten des Abkommens eingeräumt. Der Vorbehalt der zweijährigen Übergangsfrist gilt für Sie nicht.

Wird meine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung automatisch verlängert?

Ja, sowohl als Kurzaufenthalter (mit einer Arbeitsbewilligung von weniger als einem Jahr) als auch als Daueraufenthalter (mit einer Arbeitsbewilligung von einem Jahr oder länger) haben Sie ein Recht auf Verlängerung Ihrer Bewilligung.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger

In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens gelten noch die Übergangsbestimmungen (siehe Kapitel «Ab wann gelten die neuen Bestimmungen?», S. 5 f.).

Was ändert sich für mich als Grenzgänger grundsätzlich?

- Ein Voraufenthalt von sechs Monaten in der Grenzregion wird nicht mehr verlangt.
- Die Pflicht zur täglichen Rückkehr an den Wohnort wird durch eine wöchentliche Heimkehrpflicht ersetzt.
- Wenn Sie mindestens ein Jahr lang in einem EU-Vertragsstaat arbeiten, erhalten Sie die Grenzgängerbewilligung neu für fünf Jahre statt nur für ein Jahr.
- Sie können als Grenzgänger neu selbstständigerwerbend sein.
- Im Zusammenhang mit Ihrer Arbeitstätigkeit können Sie in der EU eine Zweitwohnung sowie Geschäftsräume erwerben.
- In den ersten fünf Jahren haben Sie das Recht auf berufliche und geografische Mobilität innerhalb der Grenzzonen, und zwar in allen Grenzzonen mit den Nachbarstaaten. Nach fünf Jahren fallen die Grenzzonen weg und Sie geniessen umfassende berufliche und geografische Mobilität.

Welche Orte liegen in der Grenzzone Schweiz/EU?

In die Grenzzone fallen im Prinzip alle Orte, die bis zu 20 Kilometer weit von der Landesgrenze entfernt sind. Für genauere Auskünfte, welche Orte zur Grenzzone zu zählen sind, wenden Sie sich am besten an die lokalen Behörden.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Ich wohne in der Schweiz und möchte in einem EU-Vertragsstaat eine Stelle annehmen. Welche Papiere benötige ich?

Sie benötigen eine Sonderbescheinigung für Grenzgänger (Grenzgängerbewilligung = Arbeitsbewilligung). Eine Aufenthaltsbewilligung ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Erteilung der Grenzgängerbewilligung ist, dass Sie mindestens einmal pro Woche an Ihren Wohnort in der Schweiz zurückkehren.

Wenn die Beschäftigung mehr als drei Monate und weniger als ein Jahr dauert, erteilt Ihnen die zuständige Behörde die Grenzgängerbewilligung für die Dauer der Beschäftigung.

Wenn die Beschäftigung mehr als ein Jahr dauert, erteilt Ihnen die zuständige Behörde die Grenzgängerbewilligung für mindestens fünf Jahre.

In beiden Fällen wird Ihnen die Bewilligung um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn Sie nachweisen, dass Sie weiterhin erwerbstätig sind.



«Viele Kunden schätzen gerade den internationalen Touch meiner Agentur.»

André Clémenton
in Frankreich

1995 gründete der damals 30-Jährige eine Agentur für Kommunikation und Design in Biel. Fünf Jahre später eröffnete er in Paris eine Niederlassung. Seither pendelt der selbstständigerwerbende PR-Berater regelmässig zwischen Biel und Paris: «Paris habe ich als meine zweite Heimat gewählt, weil mich die Stadt täglich inspiriert. Ich schätze den «Grossstadt-Groove» und den damit verbundenen Lebensrhythmus.» Das Pendeln wirkt sich auf André Clémentons Arbeit nicht nachteilig aus – im Gegenteil. Die Reisezeit, die er im TGV verbringt, nutzt er zum Arbeiten. Und dank der Distanz ergeben sich oft ganz neue Lösungsansätze, weil die täglichen Herausforderungen im internationalen Kontext betrachtet werden. Viele Kunden schätzen gerade diesen «internationalen Touch» von André Clémentons Arbeit.

In zwei Ländern tätig seit: 2000

Aufenthaltsbewilligung in Frankreich: jährlich erneuerbare «Carte de séjour»; eine Arbeitsbewilligung braucht André Clémenton in Frankreich nicht, da er selbstständigerwerbend ist.

Was er am internationalen Umfeld schätzt: den Einblick in zwei unterschiedliche Lebens- und Arbeitskulturen.

Was er an seiner Arbeit in zwei verschiedenen Ländern weniger toll findet: die lästigen Grenzkontrollen und dass es trotz Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Frankreich und der Schweiz extrem aufwändig und teuer ist, das Einkommen in beiden Ländern zu versteuern.

Seine Empfehlung an Auswanderungswillige: «Just do it!»

Was ihm das Personenfreizügigkeitsabkommen bringt: Für André Clémenton bringt das Abkommen über den freien Personenverkehr hauptsächlich administrative Erleichterungen. Seine Aufenthaltsbewilligung ist fünf Jahre gültig.



Selbstständigerwerbende Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Ich wohne in der Schweiz und möchte in einem EU-Vertragsstaat eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Welche Papiere benötige ich?

Als selbstständigerwerbender Grenzgänger benötigen Sie keine Aufenthaltsbewilligung. Wenn Sie mindestens einmal in der Woche an Ihren Wohnort in der Schweiz zurückkehren, erhalten Sie im Voraus eine Grenzgängerbewilligung für sechs bis acht Monate. Es wird Ihnen dann eine Grenzgängerbewilligung für mindestens fünf Jahre ausgestellt, wenn Sie vor Ablauf der sechs Monate den zuständigen nationalen Behörden nachweisen, dass Sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Diese Bewilligung kann um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn Sie weiterhin einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

Dienstleistungserbringer

Welche Dienstleistungen werden durch das neue Abkommen liberalisiert?

Das Abkommen über den freien Personenverkehr sieht eine beschränkte Liberalisierung der grenzüberschreitenden personenbezogenen Dienstleistungen vor. Es geht einerseits um die befristete Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Niederlassung in der EU und andererseits um jene Arbeitnehmer, die von einer Firma mit Sitz in der Schweiz in die EU entsandt werden, um eine Dienstleistung zu erbringen.

Ich habe ein Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz und erbringe auch in der EU Dienstleistungen. Was ändert sich mit dem neuen Abkommen für meine Schweizer Arbeitnehmer?

Mit verschiedenen Staaten und für bestimmte Branchen bestehen

bereits heute Abkommen mit eigenen Bestimmungen zum Personenverkehr – z. B. im öffentlichen Beschaffungswesen, im Luft- und Landverkehr oder für Deutschland in den Bereichen Messestandbau und Montagearbeiten. Diese Dienstleistungsabkommen bleiben unberührt, solange sie gegenüber dem Freizügigkeitsabkommen bessere Bedingungen bieten.

Mit dem bilateralen Abkommen über den freien Personenverkehr haben Ihre Arbeitnehmer grundsätzlich das Recht, sich in einen EU-Vertragsstaat zu begeben und dort für eine befristete Zeit von 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr bewilligungsfrei Dienstleistungen zu erbringen (ausgenommen sind der Personalverleih, die Arbeitsvermittlung und bewilligungspflichtige Finanzdienstleistungen).

Dauert der Einsatz in der EU bis zu maximal drei Monaten, brauchen Ihre Arbeitnehmer keine Aufenthaltsbewilligung. In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens können jedoch je nach Land noch andere Regelungen gelten. Erkundigen Sie sich beim zuständigen Konsulat des künftigen Gastlandes. Setzen Sie Ihre Arbeitnehmer länger als drei Monate, aber weniger als ein Jahr in der EU ein, so brauchen Ihre Arbeitnehmer eine Kurzaufenthaltsbewilligung. Für Einsätze von einem Jahr und länger benötigen sie eine Daueraufenthaltsbewilligung.

Ihren Arbeitnehmern wird der Aufenthalt im EU-Land gewährt, wenn sie zur Erbringung einer Dienstleistung berechtigt sind bzw. wenn Sie von den zuständigen Behörden des Gastlandes die entsprechende Bewilligung erhalten. Die Bewilligung ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit Ihrer Arbeitnehmer, wenn diese in den regulären Arbeitsmarkt der Schweiz integriert sind und im Rahmen der Dienstleistung in den Vertragsstaat entsandt werden. Ihre Mitarbeiter brauchen

aber für die EU ein Visum, wenn deren Heimatstaat der Visumpflicht unterstellt ist.

Nichterwerbstätige

Rentnerinnen und Rentner

Ich bin Rentner und möchte in der EU wohnen. Welche Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein?

Sie müssen den Nachweis erbringen, dass Sie über:

- ausreichend finanzielle Mittel verfügen, so dass Sie während Ihres Aufenthaltes keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen
- einen Krankenversicherungsschutz verfügen, der sämtliche Risiken (insbesondere Krankheit und Unfall) abdeckt

Dann erhalten Sie eine Aufenthaltsbewilligung für mindestens fünf Jahre⁹⁾. Ihre Aufenthaltsbewilligung wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn diese Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Studentinnen und Studenten

Ich bin Student und möchte ein paar Semester in Brüssel studieren. Wie lange kann ich mich im Gastland aufhalten? Brauche ich eine Aufenthaltsbewilligung?

Als Student erhalten Sie eine Aufenthaltsbewilligung von bis zu zwölf Monaten. Dazu sind notwendig:

- Nachweis über genügend finanzielle Mittel während des Studienaufenthaltes (das Gastland gewährt Ihnen in der Regel keine Sozialhilfe)
- Einschreibebestätigung einer anerkannten Schule oder Universität mit dem Hauptziel einer beruflichen Ausbildung

⁹⁾ Die Behörden des Gastlandes können jedoch nach Ablauf der ersten zwei Jahre die Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung verlangen.



«Im Sommer das Meer, im Winter die Berge: Das ist für mich ideal.»

Helene Rieder in Spanien

Die 68-jährige Rentnerin, die lange als Sachbearbeiterin bei einer Bank in Rapperswil SG tätig war, ist schon immer gerne und viel gereist. Während zehn Jahren lebte sie in Kapstadt, Südafrika, wo ihr Sohn und ihre Tochter zur Welt kamen. Damals lernte Helene Rieder das südliche Klima ausgiebig kennen und schätzen. Mit 52 Jahren kaufte sie sich in Mallorca ein kleines Ferienhaus. Später zog sie an die Costa Blanca in ein Haus mit grosszügigem Umschwung und Swimmingpool. Hier geniesst sie nun jeweils den Sommer: «Überwintern möchte ich an der Costa Blanca dagegen nicht. In der kalten Jahreszeit zieht es mich zurück in die Schweiz – ins Bündnerland, wo die Winter so schön sind. Im Sommer das Meer, im Winter die Berge – das ist für mich ideal.»

Ausgewandert: 1985

Aufenthaltsbewilligung: hat sie in Spanien problemlos erhalten.

Sie schätzt an der Costa Blanca: dass noch viele andere ältere Leute dort wohnen, die sich Zeit nehmen, um mit Freunden unter Pinien ein Glas Wein zu geniessen; die tiefen Lebenshaltungskosten; den Schweizerclub, in dem sie Mitglied ist.

Was sie in Spanien weniger toll findet: dass das öffentliche Verkehrsnetz so schlecht ausgebaut ist; dass sie ihren Hund weder in den Bus, die Bahn noch in ein Hotel oder an den Strand mitnehmen kann; die hohe Luftfeuchtigkeit und die Stürme im Winter.

Ihre Empfehlung an Auswanderungswillige: sich früh genug über Land und Leute informieren; die Sprache beherrschen und genügend Flexibilität beweisen.

Was sie sich von den bilateralen Beziehungen zur EU wünscht: eine Krankenkasse, die in ganz Europa Arzt- und Spitalkosten übernimmt, aber dennoch erschwinglich ist, sprich: eine europaweite Krankenkasse, die nicht zwingend auf privater, sondern auch auf allgemeiner oder halbprivater Basis abgeschlossen werden kann.



- Krankenversicherungsschutz mit Abdeckung sämtlicher relevanter Risiken (Krankheit und Unfall) und Ereignisse (Mutterschaft)

Ihre Aufenthaltsbewilligung wird jährlich um ein weiteres Jahr verlängert – wenn der Rest der Ausbildung jedoch weniger als ein Jahr beträgt, nur noch für die verbleibende Studienzeit.

Kann ich im EU-Gastland als Schweizer Student eine bezahlte Nebenbeschäftigung annehmen?

Ja, doch der Aufenthaltsstaat kann die Anzahl der Arbeitsstunden vorschreiben.

Kann auch meine Familie in die EU mitkommen, wenn ich für eine gewisse Zeit in der EU studiere?

Ja, Sie können Ihren Ehepartner sowie Ihre unterhaltsberechtigten Kinder in die EU mitnehmen.

Erhalte ich dank des Freizügigkeitsabkommens in Zukunft leichter einen Austauschplatz an einer Universität in der EU? Und wie steht es mit den Studiengebühren und Stipendien an europäischen Universitäten? Muss ich künftig weniger bezahlen?

Diese Fragen sind im Freizügigkeitsabkommen nicht geregelt.

Zulassung zu Studien und Nachdiplomstudien

Die Schulen und Universitäten sind nach wie vor frei in der Gestaltung ihrer Aufnahmebedingungen für Studenten aus Drittstaaten wie der Schweiz. Je nach Gastland und Universität können die Studierenden aus der Schweiz unter Umständen an der Hürde einer Aufnahmebeschränkung scheitern. Die Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogramme der EU wie «Erasmus», «Socrates» oder «Leonardo da Vinci» sind nicht Teil der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU.

Die Schweiz und die EU werden jedoch demnächst über eine Beteiligung der Schweiz an diesen Programmen verhandeln.

Auch die Anerkennung von Diplomen im Hinblick auf die Zulassung zu Studien und Nachdiplomstudien ist – im Gegensatz zur Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit – nicht Gegenstand des Personenfreizügigkeitsabkommens (siehe Kapitel «Anerkennung von Diplomen und Zeugnissen», «Zulassung zu Studien», S. 17).

Studiengebühren

Schweizer Studierende müssen unter Umständen im EU-Raum je nach Gastland und Universität nach wie vor erheblich höhere Studiengebühren bezahlen als einheimische Studierende.

Stipendien

Da die Stipendien im Abkommen nicht geregelt sind, erkundigen Sie sich am besten bei den Behörden, Schulen oder Universitäten vor Ort über die Bedingungen zur Gewährung eines Stipendiums.

Andere

Ich wohne in der EU, arbeite aber in der Schweiz. Was bedeutet die Personenfreizügigkeit für mich?

Ob Arbeitnehmer oder Selbstständigerwerbender, in der EU gelten Sie als nicht erwerbstätig. Sie haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung in der EU, wenn Sie die Voraussetzungen für Nichterwerbstätige erfüllen. In der Schweiz gelten Sie als Grenzgänger.

Arbeitssuche und Stellenvermittlung

Arbeitssuche

Ich bin Schweizer und möchte in der EU eine Stelle suchen. Wie gehe ich vor?

Sie können sich sechs Monate lang in einem EU-Staat aufhalten, um dort eine Beschäftigung zu suchen. Als Arbeitssuchender haben Sie in dieser Zeit Anspruch auf die gleiche Vermittlungshilfe, wie sie die Arbeitsämter dieses Staates eigenen Staatsangehörigen bieten.

Auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Dauer von weniger als einem Jahr können Sie während maximal weiterer sechs Monate im Gastland bleiben, um eine neue Anstellung zu finden, wenn Sie:

- über genügend finanzielle Eigenmittel verfügen, so dass Sie keine Fürsorgeleistungen beanspruchen müssen
- nachweisen, dass Sie eine Krankenversicherung haben, die alle relevanten Risiken abdeckt.

Haben Sie sich auf Grund Ihrer Beschäftigung im Gastland einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erworben, geniessen Sie so lange ein Aufenthaltsrecht, wie Ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung dauert.

Wenn Sie in der EU eine Stelle suchen, können Sie die Dienstleistungen des Auswanderungs- und Stagiairesdienstes des Bundesamtes für Ausländerfragen (BFA) in Anspruch nehmen (siehe Kontaktadresse im Anhang, S. 22).



«Die Studiengenehmigung in Deutschland erhielt ich erst nach mehreren Anläufen.»

Pascal Savary in Deutschland

Der 28-jährige Westschweizer begann 1995 an der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft (SHL) in Zollikofen (Bern) ein Studium der Agrarwissenschaft. Weil er einen europäisch anerkannten Abschluss wollte, bewarb er sich um einen Studienplatz an einer deutschen Fachhochschule. Dies war aber gar nicht so einfach: «Da meine Berufsmaturität im Ausland nicht anerkannt wurde und die SHL in Zollikofen zu Beginn offiziell nicht als «Fachhochschule» eingestuft war, erhielt ich die Studiengenehmigung für Deutschland erst nach mehreren Anläufen.» Im Herbst 1998 klappte es endlich: Pascal Savary wechselte an die Fachhochschule Nürtingen in Baden-Württemberg, wo er sein Studium 2000 als diplomierter Ingenieur-Agronom erfolgreich abschloss und seither als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem Forschungsprojekt arbeitet. Obwohl es Pascal Savary in Nürtingen gefällt, kann er sich durchaus vorstellen, eines Tages in die Schweiz zurückzukehren.

Ausgewandert: 1998

Aufenthaltsbewilligung: Da Pascal Savary mit einer deutschen Staatsbürgerin verheiratet ist, hat er in Deutschland problemlos eine Aufenthaltsbewilligung für drei Jahre erhalten.

Er schätzt an Deutschland: die hohe Lebensqualität – vor allem im süddeutschen Raum.

Was er an Deutschland weniger toll findet: das Steuersystem.

Seine Empfehlung an Auswanderungswillige: so bald wie möglich Kontakt mit dem Schweizer Konsulat aufnehmen, um sich über die Formalitäten zu informieren.

Was er sich von den bilateralen Beziehungen zur EU erhofft: mehr berufliche Chancen für Schweizer.



Stellenvermittlung

Wo erhalte ich nützliche Informationen über die Situation auf dem Arbeitsmarkt der EU?

Die Schweiz und die EU haben eine Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitsvermittlung vereinbart. Im Rahmen des EURES-Netzes (EUROPEAN EMPLOYMENT SERVICES) sollen eine Zusammenführung und ein Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen erfolgen. Weiter sollen Informationen über die Bereiche Arbeitsmarktlage und Lebens- sowie Arbeitsbedingungen ausgetauscht werden. In der Schweiz liegt die Federführung im Bereich des Stellenaustausches beim Staatssekretariat für Wirtschaft (seco); das Informationssystem wird durch den Auswanderungsdienst des BFA koordiniert.

Das heutige Informationsangebot der EU ist über Internet abrufbar: http://europa.eu.int/comm/employment_social/elm/eures/index.htm

Familiennachzug

Wer gilt als meine «Familie»?

- Ihr Ehepartner und Ihre Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder für deren Unterhalt Sie aufkommen
- Ihre Eltern und die Eltern des Ehepartners, für deren Unterhalt Sie aufkommen
- Wenn Sie Student sind: Ihr Ehepartner und Ihre unterhaltsberechtigten Kinder

Kann meine Familie problemlos mitreisen? Wie steht es mit dem Aufenthalts- und Arbeitsrecht für Ehepartner und Kinder?

Ungeachtet der Aufenthaltsdauer haben Sie mit dem Freizügigkeitsabkommen grundsätzlich das Recht auf Familiennachzug, sofern Sie für Ihre Familie über eine geeignete Wohnung verfügen. Ehepartner und Kinder

haben zudem ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft das Recht, erwerbstätig zu sein.

Ich bin Grenzgänger, wohne mit meiner Familie in der Schweiz, arbeite jedoch in der EU. Wo werden meine Kinder zur Schule gehen?

Ihre Kinder werden in der Regel an Ihrem Wohnsitz eingeschult, d.h. in der Schweiz. Auf Wunsch können sie jedoch auch in der EU zur Schule gehen.

Anerkennung von Diplomen und Zeugnissen

Werden meine Diplome, Zeugnisse und Berufsausweise in der EU anerkannt?

Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit

In der Schweiz erworbene Diplome werden in der EU anerkannt, wenn sie gewissen Minimalstandards entsprechen. Voraussetzung ist die Vergleichbarkeit der Ausbildungen. Allgemein anerkannt werden z. B. Fachhochschuldiplome, denen eine mindestens dreijährige Lehre vorausgeht.

Für Berufe wie Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Veterinär, Hebamme, Rechtsanwalt, Architekt oder Ingenieur gelten Spezialrichtlinien. Diese regeln die Grundzüge der Ausbildung und die Voraussetzungen zur Verleihung der Spezialistentitel. Schweizerische Ausbildungsgänge genügen diesen Anforderungen in den meisten Fällen.

Die gegenseitige Anerkennung von Diplomen ist insbesondere für Selbstständigerwerbende von Vorteil – aber auch für Angestellte, denn nicht selten hängt die Höhe des Salärs direkt mit der Anerkennung des Diploms zusammen. Krankenschwestern und -pfleger aus der Schweiz zum Beispiel konnten zwar auch bisher in der EU arbeiten. Wurde aber

das schweizerische Diplom in der EU nicht anerkannt, mussten die Schweizer Krankenschwestern und -pfleger oft viel tiefere Löhne akzeptieren als die einheimischen Fachkräfte.

Alle Bestimmungen des neuen Abkommens gelten gleichermaßen für die Schweiz und die EU. Allerdings kann ein Schweizer Bürger mit einem Beruf, der in der Schweiz nicht reglementiert ist, nicht die vereinfachte Zulassung im EU-Aufnahmestaat verlangen, wenn dieser Beruf in der EU reglementiert ist.

Ein Beruf ist reglementiert, wenn zu dessen Ausübung ein bestimmtes Diplom oder ein Berufsausweis notwendig ist.

Beispiele für Berufe mit Spezialrichtlinien

Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker

Mit dem neuen Abkommen wird das eidgenössische Diplom in Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie in den EU-Mitgliedstaaten als gleichwertig anerkannt. Dies erlaubt die selbstständige Berufsausübung in einem EU-Staat.

Architekt oder Ingenieur

Voraussetzung ist ein vierjähriges Hochschulstudium. Anerkannt werden folgende Abschlüsse:

- Abschluss an einer der Eidgenössischen Technischen Hochschulen
- Abschluss an der Universität Genf.

Wer im Register A der Architekten (REG A) der «Stiftung der schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker» eingetragen ist, wird in der EU ebenfalls als Architekt anerkannt. Durch diese Bestimmungen noch nicht erfasst, d.h. zurzeit nicht anerkannt, sind HTL- bzw. Fachhochschul-Architekten. Dies ist aber Gegenstand weiterer Diskussionen.



Rechtsanwalt

Mit der EU-Richtlinie über die Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs vom 16. Februar 1998 ist es möglich, den Rechtsanwaltsberuf in einem Mitgliedstaat der EU auf unbestimmte Zeit unter dem im Ursprungsland erworbenen Titel auszuüben. Bei der Vertretung von Mandanten vor Gericht kann der Aufnahmestaat die Auflage machen, dass der ausländische Anwalt im Einvernehmen mit einem beim angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt handelt. Nach dreijähriger Tätigkeit kann die Gleichstellung mit den Rechtsanwälten des Aufnahmestaates beansprucht werden.

Zulassung zu Studien

Die Anerkennung von Diplomen im Hinblick auf die Zulassung zu Studien und Nachdiplomstudien ist nicht Gegenstand des Personenfreizügigkeitsabkommens. Es liegt nach wie vor im Ermessen der Mitgliedstaaten, zu welchen Bedingungen sie Studierende aus Drittstaaten wie der Schweiz an ihre Bildungsstätten aufnehmen. Es empfiehlt sich, Detailauskünfte bei den einzelnen Schulen und Universitäten einzuholen (siehe auch Kapitel «Nichterwerbstätige», «Studentinnen und Studenten», S. 12).

Führerausweis und ähnliche Bewilligungen

Diese Bereiche sind nicht Gegenstand des Freizügigkeitsabkommens.

Steuern

Wo muss ich Steuern zahlen?

Die Schweiz hat mit jedem EU-Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Die Besteuerung richtet sich nach dem jeweiligen Abkommen.

Auskünfte über die Doppelbesteuerungsabkommen erteilt die Eidgenössische Steuerverwaltung (siehe Kontaktadresse im Anhang, S. 22).

Soziale Sicherheit

Ist mit dem Freizügigkeitsabkommen das Sozialversicherungssystem der Schweiz nun gleich wie in den EU-Ländern?

Nein, die beteiligten Staaten gestalten ihre Sozialversicherungen weiterhin nach den eigenen Bedürfnissen und entsprechend ihrer Wirtschaftskraft. Wenn ein EU-Staat seine Sozialversicherungsgesetzgebung ändert, so hat dies auf die Schweiz und die anderen EU-Staaten keinen Einfluss. Die verschiedenen Systeme werden aber besser koordiniert. Mit der Koordination aller Sozialversicherungszweige zwischen der Schweiz und der EU soll ein grenzüberschreitender Versicherungsschutz realisiert werden. Insbesondere will man verhindern, dass Auslandschweizer ihre Versicherungsansprüche verlieren, wenn sie in die Schweiz zurückkehren. Erwerbstätige Schweizer, die in der EU leben, müssen wie Inländer behandelt werden.

In welchem Land sind die Beiträge für AHV, IV, ALV, Krankenkasse, Unfallversicherung und für die zweite Säule zu entrichten, wenn ich als Schweizer über längere Zeit in der EU tätig bin?

Grundsätzlich sind Sie der Versicherungspflicht an Ihrem Arbeitsort unterstellt. Wenn Sie also über längere Zeit in einem Staat der EU

arbeiten, müssen Sie dort Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Wo sind die Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, wenn ich für meinen schweizerischen Arbeitgeber nur vorübergehend in einem EU-Staat arbeite?

In diesem Fall gelten Sie als «entsandte Person» und bleiben für die betreffende Zeit in der Schweiz versichert. Je nach Versicherungszweig erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ihre Familie. Damit Sie als entsandte Person im Arbeitsland von der dortigen Sozialversicherungspflicht befreit bleiben, müssen Sie bei der zuständigen Stelle vor Ort das Formular E-101 einreichen. Die AHV-Ausgleichskasse stellt Ihnen dieses Formular auf Antrag Ihres Arbeitgebers aus. Zunächst sind Sie für ein Jahr von der Sozialversicherungspflicht befreit – auf Antrag auch länger.

Wie ist die Versicherungspflicht geregelt, wenn ich gleichzeitig in der Schweiz und in einem EU-Staat arbeite?

In diesem Fall sind Sie grundsätzlich nur der Versicherungspflicht in einem der beiden Staaten unterstellt. Wohnen Sie in einem der beiden Staaten, zahlen Sie dort sämtliche Versicherungsbeiträge. Für Selbstständigerwerbende besteht oft keine Versicherungspflicht.

Grundsätzlich gilt für alle Versicherungszweige: Schweizer müssen gleich behandelt werden wie Inländer.

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV)

Kann ich gegenüber EU-Staaten, in denen ich eine Zeit lang gearbeitet habe, Rentenansprüche geltend machen?

Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen können Sie gegenüber EU-Staaten leichter Rentenansprüche geltend machen. Viele Staaten gewährten Ihnen bis anhin nur dann eine Rente, wenn Sie während einer gewissen Anzahl Jahre dort versichert waren. Durch das Abkommen werden Ihnen auf die Mindestversicherungszeit eines EU-Staates alle Versicherungszeiten in anderen EU-Staaten und in der schweizerischen (obligatorischen und freiwilligen) AHV/IV angerechnet (Prinzip der Totalisierung).

Welcher Staat bezahlt wie viel?

Der Grundsatz lautet: Wenn Sie in zwei oder mehr Staaten versichert waren, erhalten Sie nach dem Freizügigkeitsabkommen von jedem Staat eine Teilrente. Nach dem so genannten Pro-rata-System gewährt Ihnen jeder EU-Staat seinen Anteil an der Rente entsprechend der Beitragszeit, die Sie dort zurückgelegt haben – vorausgesetzt, Sie haben im betreffenden Land mindestens ein Jahr lang Beiträge bezahlt. Wenn Sie zu gegebener Zeit wieder in die Schweiz zurückkehren, müssen Ihnen die jeweiligen EU-Staaten Ihre Renten in die Schweiz auszahlen. In der Schweiz erworbene AHV- und IV-Renten werden ebenfalls nach dem Pro-rata-System berechnet und an Schweizer sowie EU-Bürger ins Ausland bezahlt (Voraussetzung ist auch hier mindestens ein Beitragsjahr).

Wann beginnt die Rentenzahlung?

Der Beginn der Altersrentenzahlung hängt vom Rentenalter im jeweiligen Land ab.

Invalidenrenten werden ebenfalls nach dem Pro-rata-Prinzip bezahlt, und zwar ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Person nach dem jeweiligen Landesrecht als invalid gilt.

Hinterlassenenrenten (in der Regel ebenfalls pro rata) beginnen zum Zeitpunkt des Ablebens einer versicherten Person, sofern die Voraussetzungen des jeweiligen Landes erfüllt sind.

Kann ich der freiwilligen AHV beitreten, auch wenn ich in einem EU-Staat wohne?

Nein, wenn Sie Ihren Wohnsitz in einem EU-Staat haben, ist der Beitritt zur freiwilligen AHV seit 1. April 2001 nicht mehr möglich. Haben Sie jedoch bereits vorher in der EU gewohnt und sind der freiwilligen Versicherung damals schon beigetreten, können Sie noch während sechs Jahren versichert bleiben; wenn Sie über fünfzig Jahre alt sind, steht Ihnen dieses Recht bis zum Rentenalter zu.

Wie steht es mit der freiwilligen AHV, wenn ich in einem Staat ausserhalb der EU wohne?

Wohnen Sie ausserhalb der EU, können Sie nur dann der freiwilligen AHV beitreten, wenn Sie zuletzt fünf Jahre lang bei der schweizerischen AHV versichert waren.

Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Ich werde in einem EU-Land eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und die Schweiz endgültig verlassen. Wird mir die Austrittsleistung (obligatorische Mindestvorsorge) der 2. Säule ausbezahlt?

Nein. Das Freizügigkeitsabkommen soll Ihnen den beruflichen Wechsel von einem Land in ein anderes ermöglichen, ohne dass im Alter Versorgungslücken entstehen. Wenn

Sie zuerst in der Schweiz gearbeitet und Beiträge bezahlt haben und anschliessend in einem EU-Staat weiterarbeiten und dort Beiträge bezahlen, werden Sie später pro Staat je eine Teilrente erhalten. Da Sie sich somit am neuen Arbeitsort nicht auf die volle Zeit neu einkaufen, muss die schweizerische Teilrente bestehen bleiben. Deshalb kann Ihnen die obligatorische Mindestvorsorge grundsätzlich nicht ausbezahlt werden, wenn Sie am neuen Arbeitsort in der EU obligatorisch für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert sind. Die Gelder, die in der Schweiz bleiben, werden je nachdem z. B. auf einem Freizügigkeitskonto oder auf einer Freizügigkeitspolice gutgeschrieben und später als Renten ausbezahlt. Sie können sich die obligatorische Mindestvorsorge (BVG) nur noch auszahlen lassen, wenn Sie keine obligatorische Rentenversicherung eines EU-Staates für die Risiken Alter, Tod und Invalidität haben, d.h., wenn Sie z. B. Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, oder wenn Ihre Austrittsleistung kleiner ist als Ihr Jahresbeitrag.

Übergangsbestimmungen

Wenn Sie die Schweiz in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens definitiv verlassen, können Sie verlangen, dass Ihnen die Austrittsleistung ausbezahlt wird.



Überobligatorische Vorsorge

Für den Teil der Vorsorge, der nicht unter das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge fällt (so genannte überobligatorische Vorsorge), ist die Auszahlung auch in Zukunft nicht eingeschränkt. Auch die Verwendung von Pensionskassenguthaben zum Erwerb von Wohneigentum im Ausland gemäss Wohneigentumsförderungsgesetz bleibt weiterhin möglich. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich am besten direkt an die Pensionskassen.

Allgemein geniessen Sie als Arbeitnehmer, der von der Schweiz in die EU zieht, dank dem Personenfreizügigkeitsabkommen einen besseren Versicherungsschutz – insbesondere durch die konsequente Umsetzung des Pro-rata-Rentensystems.

Krankenversicherung

Prämienzahlung

In welchem Land muss ich Krankenkassenprämien bezahlen, wenn ich als Schweizer in der EU tätig bin?

Grundsätzlich ist der Arbeitsort ausschlaggebend. Arbeiten Sie in einem EU-Staat, müssen Sie für sich und Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen dort Krankenversicherungsbeiträge bezahlen, auch wenn Sie in der Schweiz wohnen.

Und wenn ich Grenzgänger bin, das heisst in der Schweiz arbeite und in einem EU-Staat wohne? Wo muss ich dann Prämien bezahlen?

Grundsätzlich müssen Sie in diesem Fall die Krankenversicherung für Sie und Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen bei einem schweizerischen Versicherer abschliessen und in der Schweiz Prämien bezahlen. Je nach Wohnland können Sie sich aber auch in der EU versichern lassen und eine Freistellung von der Versicherungspflicht in

der Schweiz verlangen. So z. B. wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland, Österreich, Italien, Portugal oder Finnland haben.

Ich bin in der Schweiz erwerbstätig und versichert und wohne in der EU – sind meine Familienangehörigen dann der Krankenversicherung in der Schweiz oder jener im EU-Wohnland unterstellt?

Grundsätzlich sind Ihre Familienangehörigen ebenfalls der schweizerischen Krankenversicherung unterstellt. Wohnen Sie aber in Dänemark, Grossbritannien, Portugal oder Schweden, sind die Familienangehörigen automatisch der Krankenversicherung in Ihrem EU-Wohnland unterstellt.

Wie steht es mit der Prämienzahlung, wenn ich arbeitslos bin?

Wenn Sie schweizerische Arbeitslosenleistungen beziehen und in der EU eine Stelle suchen, müssen Sie Ihre Prämien während der drei Monate, die Ihnen zur Arbeitssuche gewährt werden, in der Schweiz bezahlen.

Personenkategorie	Versicherungswahlmöglichkeit zwischen Wohnsitzland und der Schweiz	Keine Versicherung in der Schweiz möglich	Versicherungspflicht in der Schweiz
Rentner, die eine Hauptrente aus der Schweiz, aber keine Rente aus dem Wohnsitzland beziehen	Deutschland, Finnland, Italien, Österreich, Portugal, Spanien		Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Schweden
Nicht erwerbstätige Familienangehörige von Rentnern	Deutschland, Finnland, Italien, Österreich	Dänemark, Grossbritannien, Portugal, Schweden, Spanien	Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Luxemburg, Niederlande

Krankenversicherungsrechtliche Zuordnung von Schweizer Rentnern mit Wohnsitz in einem EU-Staat

Und wenn ich nicht mehr erwerbstätig bin?

Angenommen, ich bin Schweizer, Rentner, wohne in einem EU-Staat und beziehe dort eine schweizerische Rente. Welcher Krankenversicherung bin ich dann unterstellt?

Heute sind Sie als schweizerischer Rentner, der nur von der Schweiz eine Rente bezieht und in die EU übersiedelt, von der obligatorischen schweizerischen Krankenversicherung ausgeschlossen. Nur ganz wenige Kassen bieten Ihnen die Möglichkeit der privaten Weiterversicherung. Mit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens bleiben Sie hingegen grundsätzlich obligatorisch in der Schweiz versichert. Je nach Wohnland existieren aber Ausnahmen von der Versicherungspflicht in der Schweiz, d.h., Sie können wählen, ob Sie sich im Wohnland oder in der Schweiz versichern wollen. Diese Ausnahmeregelung gilt zurzeit für Deutschland, Österreich, Italien, Portugal, Finnland und Spanien (siehe Kasten, S. 19).

Leistungsbezug

Ist der grenzüberschreitende Versicherungsschutz bei der Krankenversicherung gewährleistet?

Wenn Sie in der Schweiz versichert sind, aber in einem EU-Staat wohnen, haben Sie Anspruch auf die gleichen Krankenpflegeleistungen wie die im Wohnland Versicherten. Eine Behandlung in der Schweiz steht Ihnen aber nur dann offen, wenn Sie in Deutschland, Österreich, Belgien oder in den Niederlanden wohnen.

Was passiert, wenn ich während der Ferien in einem anderen EU-Staat (nicht in meinem EU-Wohnland) erkrankte und eine medizinische Behandlung benötige?

Sie haben ein Anrecht auf die gleiche ambulante oder stationäre Behandlung – so, als wären Sie im betreffenden Land selbst versichert. Auch wenn Sie während eines Aufenthaltes in der Schweiz erkranken, sind Sie versichert. Die Kosten werden je nach Landesregelung zwischen den beteiligten Krankenkassen verrechnet. Unter Umständen müssen Sie zunächst selber für die Kosten aufkommen und die Krankenkasse erstattet sie Ihnen anschliessend zurück. Wenn das betreffende Land für die dort Versicherten eine Kostenbeteiligung vorsieht, müssen Sie diese selbst bezahlen.

Was muss ich unternehmen, wenn ich nach einem längeren Wohn- und Arbeitsaufenthalt in der EU wieder in die Schweiz zurückkehre?

Unabhängig von Alter und Gesundheitszustand müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach Wohnsitznahme in der Schweiz bei einem Krankenversicherer eine Grund-Krankenpflegeversicherung abschliessen. Den Versicherer können Sie dabei in der ganzen Schweiz frei wählen. Für den Abschluss freiwilliger Zusatzversicherungen kann dieser unter Umständen Aufnahmevorbehalte machen, z. B. eine Altersgrenze setzen. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich am besten direkt an die Krankenversicherer oder an die Organisation santésuisse (ehemals Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer) in Solothurn. Siehe Kontaktadresse auf S. 22.

Unfallversicherung

Arbeitsunfälle

Sollten Sie einen Arbeitsunfall erleiden, werden Sie nach der Gesetzgebung des Landes entschädigt, in dem Sie arbeiten und versichert sind.

Was geschieht, wenn ich als Schweizer für meinen Schweizer Arbeitgeber vorübergehend in einem EU-Staat Arbeiten verrichte und dabei verunfalle?

In diesem Fall betreut Sie die Unfallversicherung des betreffenden EU-Staates aushilfsweise, d.h., der EU-Versicherer übernimmt zunächst die Behandlungskosten und stellt sie dann dem schweizerischen Unfallversicherer in Rechnung.

Nichtberufsunfälle

Nichtberufsunfälle gelten in den EU-Staaten als Krankheit und fallen somit in den Bereich der Krankenversicherung. Siehe Kapitel «Krankenversicherung» auf S. 19.

Berufskrankheiten

Sollten Sie an einer Berufskrankheit leiden, entschädigt Sie die Versicherung des Landes, in dem Sie zuletzt mit dem schädigenden Stoff gearbeitet haben.



Erwerb von Immobilien in der EU

Familien- und Kinderzulagen

Habe ich als erwerbstätige Person mit Familie in meinem Wohn- oder Arbeitsland Anspruch auf Familienzulagen?

Grundsätzlich erhalten Sie die Familienzulagen an Ihrem Arbeitsort, d.h. dort, wo Sie Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Art und Höhe der Familienzulagen richten sich nach den Vorschriften des Landes.

Was ist vorgesehen, wenn ich in einem EU-Land arbeite, mein Ehepartner aber in einem anderen?

In diesem Fall haben Sie im Wohnland Anspruch auf Familienzulagen, falls Sie oder Ihr Partner dort arbeiten. Wenn die Leistung im anderen Arbeitsland höher ist, können Sie zusätzlich den Differenzbetrag verlangen.

Beim Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) können Sie zum Thema Sozialversicherungen verschiedene Informationsschriften beziehen. Siehe Kontaktadresse auf S. 22.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen gelten bei der Arbeitslosenversicherung neu:

- das Totalisierungsprinzip
- der Leistungsexport während maximal dreier Monate

Was bedeutet das Totalisierungsprinzip?

Mit dem Totalisierungsprinzip wird die Beschäftigungsdauer im EU-Raum angerechnet, wenn es darum geht abzuklären, ob ein Arbeitsloser die notwendige Mindestbeitragszeit erfüllt.

Was versteht man genau unter Leistungsexport?

Der Leistungsexport ermöglicht es, während maximal dreier Monate in einem anderen EU-Mitgliedstaat Arbeit zu suchen. In dieser Zeit wird die Arbeitslosenentschädigung «exportiert». Voraussetzung ist jedoch, dass man im Land der Arbeitsuche die Arbeitsvermittlung in Anspruch nimmt und die dortigen Kontrollvorschriften erfüllt.

Welcher Staat ist für die Leistungsgewährung bei Arbeitslosigkeit zuständig?

Grundsätzlich muss der letzte Beschäftigungsstaat die Arbeitslosenentschädigung ausrichten. Ausnahmen ergeben sich für Grenzgänger und Kurzaufenthalter: Grenzgänger erhalten bei Ganzarbeitslosigkeit die Leistungen vom Wohnsitzstaat. Arbeitnehmer mit Kurzaufenthaltsbewilligung können wählen, ob sie die Arbeitslosenentschädigung im letzten Beschäftigungsstaat oder in ihrem Herkunftsstaat beziehen wollen.

Wie hoch ist die Entschädigung, wenn man in einem EU-Mitgliedstaat arbeitslos wird?

Die Höhe und die Dauer der Arbeitslosenentschädigung richten sich nach dem nationalen Recht des jeweiligen Staates.

Erwerb von Immobilien in der EU

Kann ich als Schweizer in der EU Immobilien erwerben?

Wenn Sie als Schweizer in einem EU-Staat ein Aufenthaltsrecht haben und dort wohnen, haben Sie beim Erwerb von Immobilien dieselben Rechte wie die EU-Bürger (Inländerbehandlung).

Haben Sie ein Aufenthaltsrecht in einem EU-Staat, nehmen dort aber nicht den Hauptwohnsitz, stehen Ihnen beim Kauf von Grundeigentum nur dann die gleichen Rechte zu wie den EU-Bürgern, wenn die Immobilie der Berufsausübung dient. Für den Erwerb einer Zweit- oder Ferienwohnung brauchen Sie vom jeweiligen EU-Staat eine Bewilligung.

Kann ich auch als Grenzgänger Immobilien erwerben?

Wollen Sie eine Zweitwohnung erwerben oder eine Immobilie, die der Berufsausübung dient, haben Sie die gleichen Rechte wie die EU-Bürger (Inländerbehandlung). Ferner können Sie auf Bewilligung des betreffenden EU-Staates eine Ferienwohnung kaufen (Bewilligungspflicht).

Muss ich das erworbene Grundeigentum wieder verkaufen, wenn ich das Gastland in der EU verlasse?

Nein.

Allgemein

Integrationsbüro EDA/EVD
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Tel. +41 31 322 22 22
Fax +41 31 312 53 17
europa@seco.admin.ch
www.europa.admin.ch

Euro Info Center Schweiz (EICS)
Stampfenbachstrasse 85
Postfach 492
8035 Zürich
Tel. +41 1 365 54 54
Fax +41 1 365 54 11
eics@osec.ch
www.osec.ch/eics

Osec Business Network
Switzerland
Stampfenbachstrasse 85
Postfach 492
8035 Zürich
Tel. +41 1 365 51 51
Fax +41 1 365 52 21
info@osec.ch
www.osec.ch

Auswanderung, Einreise, Aufenthalt

Bundesamt für Ausländerfragen
Auswanderung und Stagiaires
Quellenweg 15
3003 Bern
Tel. +41 31 322 42 02
Fax +41 31 322 44 93
swiss.emigration@bfa.admin.ch
www.swissemigration.ch
www.bfa.admin.ch

Soziale Sicherheit

Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel. +41 31 322 90 11
Fax +41 31 322 78 80
info@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Ausgleichskassen und IV-Stellen
(die Adressen der Ausgleichskassen finden sich auf der letzten Seite der Telefonbücher)
www.ahv.ch

Berufliche Vorsorge
Sicherheitsfonds BVG
Belpstrasse 23
Postfach 5032, 3007 Bern
Tel. +41 31 320 61 71
Fax +41 31 320 68 43

Krankenversicherung
santésuisse
Römerstrasse 20
4500 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
info@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
4503 Solothurn
Tel. +41 32 625 48 20
Fax +41 32 625 48 29

Unfallversicherung
Schweiz. Unfallversicherungsanstalt SUVA
Fluhmattstrasse 1
6004 Luzern
Postanschrift:
Postfach, 6002 Luzern
Tel. +41 848 830 830
www.suva.ch

Schweiz. Versicherungsverband SVV
C.F. Meyer-Strasse 14
8002 Zürich
Tel. +41 1 208 28 28
Fax +41 1 208 28 00
www.svv.ch

Arbeitslosenversicherung, Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung
Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung
Bundesgasse 8
3003 Bern
Tel. +41 31 322 28 35
Fax +41 31 323 56 78
info@seco.admin.ch
www.seco-admin.ch

Berufsbildung, Anerkennung von Diplomen im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Effingerstrasse 27
3003 Bern
Tel. +41 31 322 21 29
Fax +41 31 324 96 15
info@bbt.admin.ch
www.bbt.admin.ch

Universität

Anerkennung von Universitätsabschlüssen
Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS
Informationsstelle für Anerkennungsfragen / Swiss ENIC
Sennweg 2
3012 Bern
Tel. +41 31 306 60 36
Fax +41 31 302 68 11
christine.gehrig@crus.ch
www.crus.ch

Für die Anerkennung von Ausbildungen in den Bereichen Gesundheitswesen, Erziehung, Sozialwesen und Forstwirtschaft kann beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie ein spezielles Merkblatt bezogen werden.

Stipendien
Auskunft über Stipendien ausländischer Regierungen:
Tel. + 41 31 306 60 31
Fax +41 31 302 68 11

Schweizerischer Nationalfonds (SNF)
Fachstelle für Stipendien
Wildhainweg 20
3001 Bern
Tel. +41 31 308 22 22
Fax +41 31 301 30 09
fellowships@snf.ch
www.snf.ch

Bildungsprogramme
Büro ERASMUS Schweiz (BES)
Sennweg 2
3012 Bern
Tel. +41 31 306 60 39/40
Fax +41 31 302 68 11

Steuern

Eidgenössische Steuerverwaltung, Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen
Eigerstrasse 65, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 71 29
Fax +41 31 324 83 71
dba@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Erwerb von Immobilien

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
Direktion für Völkerrecht
Bundeshaus West
3003 Bern
Tel. +41 31 322 31 61
Fax +41 31 322 37 79
DV-VOELKERRECHT@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch

Schweizer Vertretungen in der EU

Belgien
Ambassade de Suisse
26, rue de la Loi, bte 9
BE-1040 Bruxelles
Tel. 0032 2 285 43 50
Fax 0032 2 230 37 81
Vertretung@bru.rep.admin.ch

Dänemark
Embassy of Switzerland
Amaliegade 14
DK-1256 Kobenhavn K
Tel. 0045 33 14 17 96
Fax 0045 33 33 75 51
Vertretung@cop.rep.admin.ch

Deutschland
Schweizer Botschaft
Otto-von-Bismarck-Allee 4A
DE-10557 Berlin
Tel. 0049 30 390 40 00
Fax 0049 30 391 10 30
Vertretung@ber.rep.admin.ch

Finnland
Embassy of Switzerland
Uudenmaankatu 16A
FI-00120 Helsinki 12
Tel. 00358 9 64 94 22
Fax 00358 9 64 90 40
Vertretung@hel.rep.admin.ch



Frankreich

Ambassade de Suisse
142, rue de Grenelle
FR-75007 Paris
Tel. 0033 1 49 55 67 00
Fax 0033 1 49 55 67 67
Vertretung@par.rep.admin.ch

Griechenland

Embassy of Switzerland
Rue Iassiou n° 2
GR-Athen 115 21
Tel. 0030 1 723 03 64
Fax 0030 1 724 92 09
Vertretung@ath.rep.admin.ch

Grossbritannien

Embassy of Switzerland
16-18 Montagu Place
GB-London W1H 2BQ
Tel. 0044 20 76 16 60 00
Fax 0044 20 77 24 70 01
Vertretung@lon.rep.admin.ch

Irland

Embassy of Switzerland
6, Ailesbury Road
Ballsbridge
IE-Dublin 4
Tel. 00353 1 218 63 82
Fax 00353 1 283 03 44
Vertretung@dub.rep.admin.ch

Italien

Ambasciata di Svizzera
Via Barnaba Oriani 61
IT-00197 Roma
Tel. 0039 06 809 57 1
Fax 0039 06 808 85 10
Vertretung@rom.rep.admin.ch

Luxemburg

Ambassade de Suisse
Forum Royal
25A, boulevard Royal
LU-2449 Luxembourg
Postadresse:
Boîte postale 469
LU-2014 Luxembourg
Tel. 00352 22 74 74 1
Fax 00352 22 74 74 20
Vertretung@lux.rep.admin.ch

Niederlande

Schweizer Botschaft
Lange Voorhout 42
NL-2514 EE Den Haag
Postbüro:
Postbus 30913
NL-2500 GX Den Haag
Tel. 0031 70 364 28 31/2
Fax 0031 70 356 12 38
Vertretung@hay.rep.admin.ch

Österreich

Schweizer Botschaft
Prinz-Eugen-Strasse 7
AT-1030 Wien
Tel. 0043 1 795 05
Fax 0043 1 795 05 21
Vertretung@vie.rep.admin.ch

Portugal

Embaixada da Suíça
Rua Castilho, 20-6°
PT-1250-069 Lisboa
Tel. 00351 213 191 890
Fax 00351 213 142 170
Vertretung@lis.rep.admin.ch

Schweden

Embassy of Switzerland
Birger Jarlsgatan 64
SE-100 41 Stockholm
Postadresse:
Box 26143
SE-100 41 Stockholm
Tel. 0046 8 676 79 00
Fax 0046 8 21 15 04
Vertretung@sto.rep.admin.ch

Spanien

Embajada de Suiza
Calle Nuñez de Balboa 35-7°
Edificio Goya
ES-28001 Madrid
Postadresse:
Apartado 1317
ES-28080 Madrid
Tel. 0034 91 436 39 60
Fax 0034 91 436 39 80
Vertretung@mad.rep.admin.ch

**Vertretungen der EU-Staaten
in der Schweiz****Belgische Botschaft**

Jubiläumsstrasse 41
Postfach 150
3000 Bern 6
Tel. +41 31 351 04 62
Fax +41 31 352 59 61

Britische Botschaft

Thunstrasse 50
3000 Bern 15
Tel. +41 31 359 77 00
Fax +41 31 359 77 01

Dänische Botschaft

Thunstrasse 95
3006 Bern
Tel. +41 31 350 54 54
Fax +41 31 350 54 64

Deutsche Botschaft

Willadingweg 83
3000 Bern 16
Tel. +41 31 359 41 11
Fax +41 31 359 44 44

Finnische Botschaft

Weltpoststrasse 4
Postfach 11
3000 Bern 15
Tel. +41 31 351 30 31
Fax +41 31 351 30 01

Französische Botschaft

Schosshaldenstrasse 46
3006 Bern
Tel. +41 31 359 21 11
Fax +41 31 359 21 91

Griechische Botschaft

Hausmattweg 2
3074 Muri b. Bern
Tel. +41 31 951 08 24
Fax +41 31 954 12 34

Irische Botschaft

Kirchenfeldstrasse 68
3005 Bern
Tel. +41 31 352 14 42
Fax +41 31 322 14 55

Italienische Botschaft

Elfenstrasse 14
3000 Bern 16
Tel. +41 31 352 41 51
Fax +41 31 351 10 26

Luxemburgische Botschaft

Kramgasse 45
Postfach 619
3000 Bern 8
Tel. +41 31 311 47 32
Fax +41 31 311 00 19

Niederländische Botschaft

Kollerweg 11
3006 Bern
Tel. +41 31 350 87 00
Fax +41 31 350 87 10

Österreichische Botschaft

Kirchenfeldstrasse 77-79
Postfach 266
3005 Bern
Tel. +41 31 356 52 52
Fax +41 31 351 56 64

Portugiesische Botschaft

Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. +41 31 351 17 73
Fax +41 31 351 44 32

Schwedische Botschaft

Bundesgasse 26
3001 Bern
Tel. +41 31 328 70 00
Fax +41 31 328 70 01

Spanische Botschaft

Kalcheggweg 24
Postfach 202
3000 Bern 16
Tel. +41 31 352 04 12
Fax +41 31 351 52 29

Nützliche Websites

Homepage der EU
www.europa.eu.int

Informationen zum Leben in Europa
<http://citizens.eu.int>

Auswanderung
www.expatriation.com

Arbeitsvermittlung
EURES-Netz
http://europa.eu.int/comm/employment_social/elm/eures/index.htm

Regionale Arbeitsvermittlungszentren
www.rav.ch

Adressen der Schweizer Vertretungen im Ausland (Botschaften und Konsulate):
www.eda.admin.ch/repadd/g/home/emb/addch.html

Schweizerinnen und Schweizer in der EU